

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg - FPOHR-**

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOHR - vom 18. Juli 2014, geändert durch Satzung vom 4. Februar 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen“ die Worte „(Portfolioprfung) oder einer Kombination aus Studien- und Prüfungsteilen (Portfolioprfung)“ eingefügt und nach dem Wort „bestehen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprfung)“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
4. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen, nach den Worten „erworben wurden,“ das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „anerkannt“ das Wort „werden“ gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Täuschung“ ein Komma und die Worte „Ausschluss von der weiteren Teilnahme“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden das Zeichen „;“ und der zweite Halbsatz gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Abs. 3, der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:
- „Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“
6. In § 16 Abs. 1 werden nach den Worten „derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.
7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.
- c) In Satz 5 (neu) wird die Zahl „2“ durch die Zahlen und das Wort „1 Satz 7“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „bzw. „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ gestrichen.
- b) In Satz 6 werden nach den Worten „Mittel der Einzelnoten“ das Zeichen „;“ sowie die Worte „das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Über“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Alle Dokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
³Nur die deutsche Fassung ist rechtlich bindend.“

bb) In Abs. 2 Satz 4 werden das Wort „Das“ durch das Wort „Im“ ersetzt und nach den Worten „Records und“ das Wort „das“ sowie nach den Worten „Diploma Supplement“ die Worte „werden in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt; in beiden Dokumenten“ gestrichen.

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Bearbeitungszeit“ ersetzt.

b) In Abs. 10 Satz 2 Halbsatz 3 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- c) In Abs. 11 Satz 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahlen und Worte „4 sowie Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 6 bis 10“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wiederholung“ ein Komma und das Wort „Zusatzmodule“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Mutterschutz“ die Worte „und Elternzeit“ durch die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 1 (Modulbezeichnung) Zeile 8 (Modul 6:) werden die Worte „Human Rights and International Economic Law“ durch die Worte „Business and Human Rights“ ersetzt.
- b) In Spalte 2 (Lehrveranstaltung) Zeile 8 (Human Rights and International Economic Law) werden die Worte „Human Rights and International Economic Law“ durch die Worte „Business and Human Rights“ ersetzt.

14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden in den Ziffern 1 bis 3 nach der Zahl „6“ jeweils die Worte und Zahlen „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 werden nach der Zahl „6“ jeweils die Worte und Zahlen „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 12 Satz 2 werden nach den Worten „Zugangskommission zu erklären“ das Zeichen „;“ und die Worte „die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich“ angefügt.
- d) Abs. 13 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„§ 24 gilt entsprechend.“
- e) In Abs. 14 werde nach den Worten „erbracht haben, können“ die Worte „auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen“ eingefügt.
- f) Abs. 15 erhält folgende neue Fassung:
„Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Mai 2016 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 7. Juni 2016.

Erlangen, den 7. Juni 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 7. Juni 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juni 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juni 2016.